

10-023-W

Satzung über die Ehrungen der Stadt Bad Neustadt a.d. Saale

Die Stadt Bad Neustadt a.d. Saale erläßt auf Grund der Art. 23 und 16 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern 06.01.1993 sowie des Stadtratsbeschlusses vom 25.06.1998 folgende Satzung:

§ 1 Arten der Ehrungen

- (1) Die Stadt Bad Neustadt a.d. Saale ehrt Personen, die sich in besonderer Weise um das Wohl und das Ansehen der Stadt Bad Neustadt a.d. Saale und ihrer Bürgerinnen und Bürger verdient gemacht haben, durch
 1. das Ehrenbürgerrecht,
 2. die Stadtmedaille in Gold oder
 3. die Bürgermedaille.
- (2) Die Ehrungen werden auf Grund eines Beschlusses des Stadtrates verliehen.

§ 2 Ehrenbürgerrecht

- (1) Das Ehrenbürgerrecht gemäß Art. 16 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern ist die höchste Auszeichnung, die die Stadt Bad Neustadt a.d. Saale verleiht.
- (2) Mit der Ehrenbürgerschaft ist das Recht verbunden, an allen repräsentativen Veranstaltungen der Stadt teilzunehmen. Das Weitere wird durch Stadtratsbeschluss geregelt.

§ 3 Stadtmedaille in Gold

- (1) Die Stadtmedaille in Gold hat die Form einer Münze mit einem Durchmesser von 40 mm. Sie wird aus 22-karätigem Gold hergestellt. Sie zeigt auf der Vorderseite das Stadtwappen mit der Umschrift „Stadt Bad Neustadt a.d. Saale“ sowie auf der Rückseite die Worte „In Anerkennung“.
- (2) Auf Wunsch der zu ehrenden Einzelperson wird sie auch als Goldring verliehen. Dieser wird aus 18-karätigem Gold hergestellt und zeigt in einer Onyxeinlage das stilisierte Stadtwappen sowie auf der Innenseite den Namen der ausgezeichneten Person und das Verleihungsdatum.

- (3) Die Stadtmedaille kann sowohl an Einzelpersonen, als auch an Vereine, Gruppen oder Organisationen verliehen werden.
- (4) Die Höchstzahl der Verleihungen an lebende Einzelpersonen soll 6 nicht überschreiten.

§ 4
Bürgermedaille

- (1) Die Bürgermedaille hat die Form einer Münze mit einem Durchmesser von 40 mm. Sie wird aus legiertem Silber hergestellt. Sie zeigt auf der Vorderseite das Stadtwappen mit der Umschrift „Stadt Bad Neustadt a.d. Saale“ sowie auf der Rückseite die Worte „In Anerkennung“.
- (2) Die Höchstzahl der Verleihungen an lebende Einzelpersonen soll 12 nicht überschreiten.

§ 5
Form der Ehrung

Die Ausgezeichneten erhalten bei der Ehrung eine Urkunde, in der der Beschluss des Stadtrates, ihre Verdienste und der Dank und die Anerkennung der Stadt erwähnt werden.

§ 6
Übertragbarkeit

Die Auszeichnungen dürfen nicht an Dritte übertragen werden.

§ 7
Inkrafttreten

Die Satzung tritt am Tage nach ihrer amtlichen Bekanntmachung in Kraft.

Stadt Bad Neustadt a.d. Saale, den 17.12.1998


Bruno Altrichter
Erster Bürgermeister

